

Antrag auf Verleihung der Bezeichnung Mittelschule

gemäß Art. 29 Satz 5 BayEUG-E

Über das Staatliche Schulamt

an die
Regierung von Niederbayern
Bereich Schulen
Gestütstr. 10
84028 Landshut

Hinweise:

- Dieser Antrag ist von jedem einzelnen **Schulaufwandsträger** zu stellen.
- Soweit ein **Schulverbund** gemäß Art. 32a BayEUG-E eingerichtet werden soll, ist dieser Antrag dem Antrag auf Festlegung eines gemeinsamen Sprengels anzufügen.
- Alle genannten Gesetzesbestimmungen des BayEUG beziehen sich auf den Gesetzesentwurf zur Änderung des BayEUG, des BaySchFG und weiterer Vorschriften, Stand 23.02.2010, - kurz BayEUG-E.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

1. Angaben zum Antragsteller

Name des Schulaufwandsträgers		Bürgermeister/in
Anschrift (Straße, Hs.Nr., PLZ, Ort)		
Telefon	Fax	E-Mail-Adresse

2. Angaben zur Schule

Schulname		
Schulnummer	Schulleiter/in	
Anschrift (Straße, Hs.Nr., PLZ, Ort)		
Telefon	Fax	E-Mail-Adresse

3. Antrag auf Aufteilung der Volksschule (Grund- und Hauptschule)

Die o. g. Hauptschule ist derzeit organisatorisch mit einer Grundschule verbunden, was einer Verleihung der Bezeichnung Mittelschule entgegensteht (Art. 32 Abs. 4 Satz 2 BayEUG-E).

- Es wird deshalb die Trennung der als Grund- und Hauptschule bestehenden o. g. Schule in eine selbständige Grundschule und eine selbständige Hauptschule mit eigenen Sprengeln und eigenen Schulaufwandsträgern beantragt.

Ergänzender Hinweis:

Soweit die Volksschule neben der amtlichen Bezeichnung einen Namen im Sinne des Art. 29 Satz 3 BayEUG führt, wird um Äußerung geben, ob beide oder nur eine der beiden entstehenden Schulen den Namen weiterführen sollen.

4. Antrag auf Verleihung der Bezeichnung Mittelschule

Als zuständiger Schulaufwandsträger wird über das Staatliche Schulamt bei der Regierung von Niederbayern die Verleihung der Bezeichnung Mittelschule an die o. g. Hauptschule beantragt.

- Es wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Verleihung der Bezeichnung Mittelschule vorliegen (Art. 7 Abs. 9 Satz 1 BayEUG-E).

An der o. g. Hauptschule wird allein bzw. gemeinsam in einem geplanten Schulverbund (Art. 32a BayEUG-E) mit den folgenden Hauptschulen

ein Bildungsangebot vermittelt,
welches mit den budgetierten Personalressourcen nachhaltig realisierbar ist und regelmäßig

- die drei Zweige der Berufsorientierung (Technik, Wirtschaft, Soziales),
- ein Ganztagesangebot sowie
- ein Angebot, das zum mittleren Schulabschluss führt, umfasst.

5. Weitere Kooperationen

- Daneben werden ausgestaltete Kooperationen mit einer beruflichen Schule, der regionalen Wirtschaft und der Arbeitsverwaltung gepflegt (Art. 7 Abs. 9 Satz 2 BayEUG-E).

6. Unterlagen

Dem Antrag liegen bei:

- Unterlagen über Beteiligung des Schulforums (z. B. Kopie des Sitzungsprotokolls) und eventuell dessen Stellungnahme
- Zustimmungserklärung aller zum Sprengel der o. g. Volksschulen gehörenden Gemeinden
- Zustimmung der Schulleitung

Ort,

Datum

Unterschrift (Bgm. bzw. Schulverbandsvorsitzende/r des beauftragten Schulaufwandsträgers); Name: